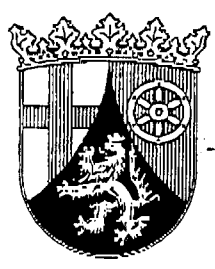


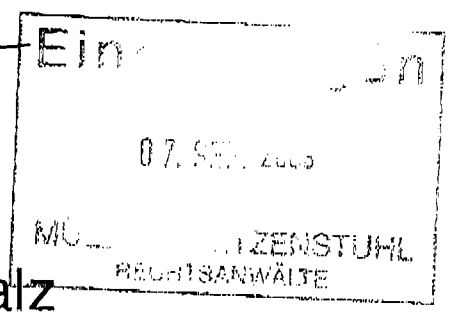
Abschrift

Aktenzeichen:
1 S 170/08
1 C 1441/07 AG Landau in der Pfalz



Verkündet am 01.09.2009

Koller, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1. [REDACTED] - Beklagter und Berufungskläger -
- 2. [REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED] - Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1
und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Autovermietung [REDACTED], vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED],
Siedlungstr. 4, 76883 Herxheim

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Peters, den Richter am Landgericht Mägly und den Richter Hoffmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2009 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Landau in der Pfalz vom 18.06.2008, Az. 1 C 1441/07, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 654,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 579 € seit dem 4.11.2007 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 35 % und haben die Beklagten 65 % als Gesamtschuldner zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten gegen die Beklagten geltend.

Bei einem Verkehrsunfall am 15.12.2006 in Herxheim wurde der PKW Ford Escort Turnier 1,6, 66 kw, Baujahr 1996 des [REDACTED] beschädigt. Der Beklagte Ziffer 1 haftet als Halter des unfallgegnerischen Fahrzeugs, ebenso wie die Beklagte Ziffer 2, bei welcher das Fahrzeug haftpflichtversichert war, dem Grunde nach voll für die Unfallschäden. Am Unfalltag, einem Freitag, mietete Herr Gib bei der Klägerin für die Dauer der Reparatur seines Fahrzeugs einen Pkw Mitsubishi Colt. Daneben trat er an die Klägerin seine Schadensersatzansprüche aus dem Unfall auf Ersatz der Mietwagenkosten zur Sicherung ab. Hinsichtlich der Einzelheiten des Mietvertrages vom 15.12.2006 und der Sicherungsabtretungserklärung vom selben Tage wird auf die zur Akte gereichten Kopien Bezug genommen. Die Klägerin, die in Vorleistung trat, stellte [REDACTED] für die zweiwöchige Überlassung des Mietwagens, eine Vollkaskoversicherung und gesondert berechnete Winterreifen insgesamt 2010,26 € in Rechnung, wobei sie einen Unfallersatztarif zu Grunde legte. Wegen der Zusammensetzung des Rechnungsbetrages wird auf die Rechnung vom 28.12.2006 verwiesen. Die Beklagte Ziffer 2 zahlte zum Ausgleich der Mietwagenkosten an die Klägerin insgesamt nur 1114,99 €, wobei sie mit Schreiben vom 24.1.2007 darauf hinwies, dass sie zur kurzfristigen Erledigung für 12 Tage

den genannten Betrag inklusive MwSt. übernehme und dass die gestellte Rechnung deutlich überhöht sei. Für eine vorgerichtliche Zahlungsaufforderung haben ihre Prozessbevollmächtigten der Klägerin 101,40 € (1,3 Geschäftsgebühr aus 895,27 € nebst Post- und Telekommunikationspauschale über 16,90 €) in Rechnung gestellt.

Die Klägerin hat vorgetragen:

Die Mietdauer von insgesamt 14 Tagen sei notwendig gewesen, weil der Sachverständige [REDACTED] unstreitig für die Reparatur fünf bis sechs Arbeitstage angesetzt habe, der Werkstattauftrag bereits am 19.12.2006 erteilt worden sei und die Reparatur bei Berücksichtigung der Wochenenden und Feiertage nur sechs Tage gedauert habe. Weiter seien die Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 2010,26 € schon deswegen in voller Höhe als erforderlicher Herstellungsaufwand anzusehen, weil Herr [REDACTED] angesichts seiner Eil- und Notsituation kein anderer Tarif zugänglich gewesen sei. Auf Internettarife müsse sich der zum Unfallzeitpunkt 76 Jahre alte Geschädigte, der unstreitig weder über einen Computer noch eine Kreditkarte verfügt, nicht verweisen lassen. Ohnehin seien die berechneten Mietwagenkosten aber auf Grundlage eines nach dem Automietpreisspiegel Schwacke 2006 ermittelten Normaltarifs ersatzfähig. Auch die gesonderte Berechnung der Vollkaskoversicherung sei gerechtfertigt. Weil der Unfallwagen, was zwischen den Parteien nicht streitig ist, mit Winterreifen ausgerüstet gewesen sei, müssten auch die für die Winterreifen berechneten Kosten ersetzt werden.

Die Klägerin hat beantragt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 895,27 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.1.2007 sowie 101,40 Euro vorgerichtliche Nebenkosten zu bezahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten haben vorgetragen:

Der Klägerin fehle die Aktivlegitimation, weil der Sicherungsfall nach der Sicherungsabtretungserklärung noch nicht eingetreten sei. Eine Zahlungsaufforderung der Klägerin gegenüber dem Geschädigten [REDACTED] habe es nicht gegeben. Weiter habe sie die berechtigten Ansprüche der Klägerin bereits erfüllt: Der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 könne nicht als Maßstab für einen Normaltarif herangezogen werden, weil, wie die zur Akte gereichten Gutachten der sachverständigen [REDACTED] und [REDACTED] und viele Gerichtsurteile zeigten, die Tarife nach Schwacke stark überhöht seien. Außerdem bestünden die durch das ebenfalls vorgelegte Gutachten von Prof. Dr. Klein aufgezeigten methodischen Zweifel an der Erhebung der der Schwacke-Liste 2006 zu Grunde liegenden Daten. Auch wenn auf den Automietpreisspiegel zurückgegriffen werde, sei jedenfalls wegen des hohen Alters des Unfallwagens eine Rückstufung aus der bauartentsprechenden Klasse 4 in die Klasse 2 angezeigt. Schließlich müsse sich die

Klägerin wegen der infolge der Anmietung ersparten Aufwendungen des Herrn [REDACTED] einen Abschlag von 15% anrechnen lassen.

Das Amtsgericht hat der Klage in vollem Umfang entsprochen. Die Sicherungsabtretung verstoße nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz, weswegen die Aktivlegitimation der Klägerin zu bejahen sei. Die Anmietung zu einem Unfallersatztarif sei auch nicht von vornherein als unberechtigt anzusehen. Die Klägerin biete ohnehin nur einen einzigen Tarif an. Der einzige Unterschied zum reinen Normaltarif beruhe darauf, dass die Klägerin einen Aufschlag von 15% erhebe, was nach gängiger Rechtsprechung nicht zu beanstanden sei. Weiter sei von Bedeutung, dass dem Geschädigten kein anderer Tarif zur Verfügung gestanden habe. Insoweit könne ihm ein Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht nicht vorgeworfen werden. Auf Angebote aus dem Internet müsse sich der Geschädigte nicht verweisen lassen.

Die Beklagten verfolgen mit ihrer Berufung die erstinstanzlich begehrte Klageabweisung weiter.

Die Beklagten tragen vor:

Über den Nichteintritt des Sicherungsfalles sei das Amtsgericht hinweggegangen. Weiter habe der Kläger den Nachweis nicht geführt, dass ihm kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei. Insoweit habe das Amtsgericht die Beweislast für die Erforderlichkeit des Herstellungsaufwandes verkannt. Auch ihren Vortrag zur Ungeeignetheit des Schwacke-Mietwagenspiegels 2006 als Schätzgrundlage und zur erforderlichen Rückstufung von Klasse 4 in Klasse 2 habe das Amtsgericht übergangen. Zwischenzeitlich würde auch durch die auszugsweise zur Akte gereichte Untersuchung des Fraunhofer Instituts bestätigt, dass die Mietpreise im Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 überhöht sein. Für den hier einschlägigen Postleitzahlenbereich 76 ergebe sich danach für 14 Tage nur ein Mietpreis in Höhe von 532,84 € für ein Fahrzeug der Klasse 4. Dass sich aus der Erhebung des Fraunhofer Instituts die tatsächlichen Normaltarife ableiten ließen, würde auch durch gerichtliche Sachverständigengutachten, wie die als Anlage 5 und 6 vorgelegten Gutachten für die Amtsgerichte Bautzen und Würzburg, bestätigt. Auch das OLG München habe sich bereits an der Untersuchung des Fraunhofer Instituts und nicht an der Schwacke-Liste orientiert, weil bei Ermittlung der Daten für die Schwacke-Liste 2006 den Autovermietungen der Zweck der Erhebung bekannt gewesen sei. Zahlreiche Gerichte legten in jüngster Zeit ihren Schadensschätzungen nicht mehr die Schwacke-Liste, sondern die Untersuchung des Fraunhofer Instituts zu Grunde.

Die Beklagten beantragen:

1. Unter Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts Landau vom 18.6.2008 (Aktenzeichen 1 C 1441/07) die Klage in vollem Umfang abzuweisen,
2. Hilfsweise, die angegriffene Entscheidung aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten mündlichen Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht

zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag und wendet sich insbesondere gegen die Anwendbarkeit der Erhebung des Fraunhofer Instituts als Schätzgrundlage.

II.

Das Rechtsmittel der Beklagten führt in der Sache zu einem Teilerfolg; die Klägerin kann von den Beklagten Zahlung von weiteren 579 € sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 75,40 €, insgesamt also 654,40 €, verlangen.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Abtretung des Schadensersatzanspruches an die Klägerin verstößt - darauf haben sich die Beklagten letztlich auch gar nicht berufen - nicht gegen § 134 BGB iVm Art. 1 § 1 RBerG a.F. Auf den Eintritt des Versicherungsfalles kommt es entgegen der Ansicht der Beklagten nicht an.

a) Nach ständiger Rechtsprechung (BGH NJW 2006, 1726) bedarf der Inhaber eines Mietwagenunternehmens, das es geschäftsmäßig übernimmt, für unfallgeschädigte Kunden die Schadensregulierung durchzuführen, der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG a.F., und zwar auch dann, wenn er sich die Schadensersatzforderung erfüllungshalber abtreten lässt und die eingezogenen Beträge auf seine Forderungen gegen die Kunden verrechnet. Die Ausnahmevorschrift des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG a.F. kommt ihm nicht zugute. Bei der Beurteilung, ob die Abtretung den Weg zu einer erlaubnispflichtigen Besorgung von Rechtsangelegenheiten eröffnen sollte, ist nicht allein auf den Wortlaut der getroffenen vertraglichen Vereinbarung, sondern auf die gesamten dieser zu Grunde liegenden Umstände und ihren wirtschaftlichen Zusammenhang abzustellen, also auf eine wirtschaftliche Betrachtung, die es vermeidet, dass Art. 1 § 1 RBerG a.F. durch formale Anpassung der geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung an den Gesetzeswortlaut und die hierzu entwickelten Rechtsgrundsätze umgangen wird. Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit.

Die gewählte Vertragsgestaltung der Sicherungsabtretung und die ihr zu Grunde liegenden Umstände werden diesen Anforderungen noch gerecht. Insoweit die Beklagte bestritten hat, dass die Klägerin entgegen ihrem Vortrag den Geschädigten [REDACTED] erfolglos zur Zahlung aufgefordert habe, ist dies jedenfalls unbehelflich, weil die Beklagten die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzung eines Gesetzesverstößes tragen (Palandt-Ellenberger, BGB, 68. Aufl. 2009, § 134 Rn. 12a).

b) Die Klägerin ist auch zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung berechtigt, weil der Eintritt des Sicherungsfalles nach der vertraglichen Abrede keine Bedingung für die

Einziehungsberechtigung der Forderung im Außenverhältnis ist.

Der Sicherungsnehmer ist zur Einziehung wie auch zu allen anderen Verfügungen und Rechtshandlungen in Bezug auf die Forderung im Außenverhältnis grundsätzlich als Voll-Gläubiger anzusehen. Nur im Innenverhältnis ist er zur Einziehung erst nach Eintritt der Verwertungsbefugnis berechtigt (MünchKommBGB-Roth, 5. Aufl. 2007, § 398 Rn. 108). Anhaltspunkte dafür, dass mit der in der Sicherungsabtretungserklärung enthaltenen Regelung eine über eine Beschränkung der Verwertungsbefugnis hinausgehende Bedingung für die Einzugsermächtigung geschaffen werden sollte, liegen nicht vor. Die Frage, ob die Klägerin den Geschädigten erfolglos zur Zahlung aufgefordert hat - wofür angesichts der vorgelegten Schreiben vom 28.12.2006 und 29.1.2007 im Übrigen auch alles spricht - ist damit nur für das Innenverhältnis zwischen der Klägerin und dem Geschädigten von Interesse.

2. Die Klägerin kann von den Beklagten aus abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten in Höhe von weiteren 579 € aus § 7 Abs. 1 StVG, § 3 Nr. 1 PflVersG a.F., § 249 Abs. 2 BGB verlangen. Der objektiv erforderliche Kostenaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB, für den die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Geschädigten beweiselastet, beträgt im vorliegenden Fall 1693,99 €, so dass nach Abzug der vorprozessual geleisteten Zahlungen in Höhe von 1114,99 € noch 579 € zu erstatten sind.

a) Die Mietdauer von 14 Tagen ist im vorliegenden Fall als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB anzusehen. Der Geschädigte hat unstreitig seinen Pkw noch am Unfalltag in die Reparaturwerkstatt gebracht und einen Tag nach Erstellung des Schadensgutachtens, mithin vier Tage nach dem Unfall, den Auftrag zur Reparatur erteilt. Angesichts des Umstandes, dass die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Totalschadens im Raum stand, ist diese Überlegungsfrist als angemessen anzusehen. Weiter ist auch auf Grundlage der klägerischen Darstellung, der die Beklagten nicht entgegengetreten sind, die Reparatur bei Berücksichtigung der Feiertage und Wochenenden innerhalb der vom Sachverständigen veranschlagten sechs Arbeitstage erbracht und der Ersatzwagen nach der Reparatur sogleich zurückgebracht worden. Für die pauschale Behauptung der Beklagten, es seien nur 12 Tage anzuerkennen, fehlt es daher an einer tatsächlichen Grundlage.

b) Insoweit die Klägerin Ersatz der Mietwagenkosten des Geschädigten in einer Höhe bis zu 1693,99 € geltend macht, entspricht das einem aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen gerechtfertigten Unfallersatztarif und macht sie als Herstellungsaufwand nur dasjenige geltend, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Auf die Frage, ob dem Geschädigten durch eine Internetrecherche günstigere Angebote zugänglich gewesen wären, kommt es daher nicht an.

aa) Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH (vgl. grundlegend VersR 2005, 850) ist der Unfallersatztarif als erforderlicher Aufwand zur Schadensbeseitigung zu qualifizieren, wenn die Besonderheiten dieses Tarifs einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen. Im Rahmen der Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarif ist es nach der

Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.6.2007, Az. VI ZR 161/06) nicht erforderlich, die Kalkulation des konkreten Unternehmens nachzuvollziehen; vielmehr kann sich die Prüfung im Lichte des § 287 ZPO darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt. Aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation ist in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB erforderlich. Zu den durch die Unfallsituation bedingten besonderen Leistungen des Vermieters zählen solche, die bei der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung zu dem zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Aufwand des Geschädigten gehören. Als rechtfertigende Gründe sind etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder den Kraftfahrzeugvermieter zu nennen; hinzu kommen weitere Risiko- und Kostenfaktoren bei der Vermietung von Unfallfahrzeugen wie etwa die Fahrzeugvorhaltung auch schlechter ausgelasteter Fahrzeuge, das Erfordernis der Einrichtung eines Notdienstes, erhöhte Kosten für die Zustellung und Abholung der Fahrzeuge, an einen Vermittler zu zahlende Provisionen, das Beschädigungsrisiko bei Fahrzeugen ohne Kreditkartensicherheit, das erhöhte Unterschlagungsrisiko, der erhöhte Verwaltungsaufwand sowie das Erfordernis der Umsatzsteuervorfinanzierung (vgl. u.a. BGH NJW 2006, 360). Von diesen Besonderheiten der Unfallsituation kam hier jedenfalls die Vorfinanzierung durch die Klägerin zum Tragen.

bb) Zur Berechnung des Normaltarifs kann nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2008, 1519) der Schwacke-Mietpreisspiegel hinsichtlich des Postleitzahlgebietes des Geschädigten als Schätzgrundlage herangezogen werden. Nach ständiger Rechtsprechung der Berufungskammern des Landgerichts Landau ist es sachgerecht, in Bezug auf Verkehrsunfälle, die sich - wie hier - im Jahr 2006 ereignet haben, den Automietpreisspiegel für das Jahr 2006 heranzuziehen und der Schadensberechnung den festgelegten Modus (früher: gewichtetes Mittel) zu Grunde zu legen. Der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 stellt dabei entgegen der Auffassung der Beklagten eine zuverlässige Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO dar. Zwar wird teilweise in der Rechtsprechung angenommen, dass der Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer Instituts gegenüber dem Schwacke-Automietpreisspiegel vorzugswürdig sei (so etwa OLG München RuS 2008, 439; Thüringer Oberlandesgericht RuS 2009, 40; anderer Ansicht OLG Köln Urteil vom 03.03.2009, Az. 24 U 6/08; OLG Stuttgart Urteil vom 08.07.2009, Az. 3 U 30/09), jedoch hat der Bundesgerichtshof (NJW 2009, 58) klargestellt, dass trotz der gegen die Zuverlässigkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels vorgebrachten Bedenken der dort ermittelte Modus (früher: gewichtetes Mittel) weiterhin als Schätzgrundlage für den Normaltarif Verwendung finden kann. Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Deshalb bedarf die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend *gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall* auswirken (BGH NJW 2008, 1519).

Mit der Vorlage der Studie des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation "Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008" mit den danach einschlägigen Preisen für den hier relevanten Postleitzahlenbereich und den vorgelegten Angebotsauszügen der Firmen Sixt, Europcar und Avis haben die Beklagten entgegen ihrer Ansicht solche konkreten Tatsachen nicht dargelegt. Es liegt auf der Hand, dass die um selbst recherchierte Screen-Shots angereicherte Gegenüberstellung der Tarife nach Schwacke-Liste 2006 einerseits und nach der Fraunhofer Studie andererseits hierfür nicht ausreicht. Allein der Umstand, dass die Tarife nach Schwacke wesentlich höher als die gegenübergestellten Vergleichswerte sind, reicht zur Darlegung entscheidungserheblicher Mängel durch konkrete Tatsachen nicht aus. Auch diese Gegenüberstellung ändert nichts daran, dass sich die Angriffe auf den Schwacke-Mietpreisspiegel in allgemeinen Ausführungen zu dessen methodischen Schwächen und seiner Manipulation durch die Mietwagenvermieter erschöpfen, die einen Bezug zum örtlichen Mietwagenmarkt nicht erkennen lassen und sich als abstrakte Schlussfolgerungen darstellen. Daneben ist auch auf den unterschiedlichen Zeitraum für die jeweilige Datenerhebung zu verweisen. Insoweit die Beklagten auf Urteile anderer Gerichte und dort erholte Gutachten Bezug nehmen, bedarf ebenfalls keiner weiteren Vertiefung, dass hierin keine Darlegung fallbezogener Tatsachen zu erblicken ist.

Nach ebenfalls gefestigter Rechtsprechung der Berufungskammern des Landgerichts Landau ist es im Rahmen des § 287 ZPO gerechtfertigt, den Normaltarif um eine Pauschale von 20% zu erhöhen, um dem bereits genannten, hier tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsumfang beim Unfallersatztarif Rechnung zu tragen.

cc) Auf dieser Grundlage ergibt sich eine geschätzte Schadenshöhe von insgesamt 1693,99 €, wobei hiermit Mietwagenkosten für die Dauer von zwei Wochen und ein Fahrzeug der Klasse 4 sowie die Kosten der Vollkaskoversicherung und der Winterreifen abgegolten sind. Im Einzelnen:

Der verunfallte PKW vom Typ Ford Escort ist - vergleichbar einem Ford Fokus - in die Klasse 4 des Automietpreisspiegels einzuordnen; damit errechnet sich bezüglich dieses Fahrzeugs im Postleitzahlenbereich 768 bei einer Mietdauer von zwei Wochen folgende erstattungsfähige Summe: 1050 € als zweifacher Wochentarif zu je 525 € bezüglich derer, wie ausgeführt, ein Aufschlag in Höhe von 20% vorzunehmen ist. Denn es sind bei der Abrechnung der Mietwagenkosten auch die sich bei mehrtätiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel nach Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen anstelle der von der Klägerin vorgenommenen Multiplikation des Tagessatzes mit der Anzahl der Miettage (vgl. hierzu OLG Köln NZV 2007, 199).

Es ergibt sich somit ein Betrag von 1260 €, zu welchem die Haftungsfreistellungskosten in Höhe von 294 € (2 x 147 €), insofern begrenzt auf den Höchstwert nach der Schwacke-Liste, sowie die Kosten für die Winterbereifung über 120,68 €, letztere zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 16% (insgesamt 139,99 €), hinzu kommen.

dd) Weitere Abzüge muss sich die Klägerin nicht gefallen lassen.

(1) Eine Rückstufung von Klasse 4 in Klasse 2 wegen des Alters des Unfallwagens von zehn Jahren war entgegen der Auffassung der Beklagten nicht vorzunehmen. Der Geschädigte hat grundsätzlich Anspruch auf die Anmietung eines in Bezug auf den von ihm verfolgten Nutzungszweck möglichst typengleichen Fahrzeugs. Höheres Alter des Unfallwagens allein gibt keinen Anlass, nur die Anmietung eines niedriger einklassierten Fahrzeugs als erforderlich anzusehen (vgl. KG Berlin VersR 1981, 536 bezüglich einer Nutzungsausfallentschädigung). Ausschlaggebend für die Angemessenheit der Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs ist weniger der Zeitwert oder das Baujahr. Vielmehr steht hier im Vordergrund eine Übereinstimmung im Komfort, der Größe, der Bequemlichkeit und der Leistung. Da die Beklagten ausschließlich das Alter des Unfallwagens für eine Rückstufung anführen, ohne etwa Laufleistung und Zustand des Pkw näher mitzuteilen, können sie damit nicht durchdringen. Mit 10 Jahren ist der Pkw des Geschädigten jedenfalls noch nicht so alt, dass allein aufgrund des Alters eine Rückstufung zu erfolgen hätte.

(2) Ersatzfähig sind auch die geltend gemachten Kosten für die Winterreifen. Da der Unfallwagen ebenfalls mit Winterreifen ausgerüstet war und der Ersatzwagen im Dezember angemietet wurde, sind diese Kosten, welche die in der Schwacke-Liste hierfür angesetzten Beträge unterschreiten, als erforderlicher Herstellungsaufwand anzusehen.

(3) Ein Abzug wegen Eigensparnis kommt angesichts der eher geringen Fahrstrecke von weniger als 1000 km, die der Geschädigte mit dem Mietwagen zurückgelegt hat, nicht in Betracht (vgl. OLG Zweibrücken, Urt. v. 29.6.2005, Az. 1 U 9/05). Eine Kürzung der Klageforderung um 15 %, wie von den Beklagten gefordert, scheidet daher aus.

d) Ein Mitverschulden des Geschädigten durch Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB ist ebenfalls nicht gegeben. Der Schädiger muss hierfür darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen „ohne weiteres“ zugänglich gewesen ist. Hierfür fehlt es an jedem geeigneten Vortrag der Beklagten. Die von den Beklagten recherchierten Internetangebote waren für den Geschädigten jedenfalls nicht in diesem Sinne „ohne weiteres“ zugänglich.

4. Den über die zugesprochenen 579 € hinausgehenden Klagebetrag kann die Klägerin von den Beklagten nicht verlangen.

Zwar kann die Frage, ob und inwieweit ein Unfallersatztarif auf Grund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich i.S. des § 249 Abs. 2 BGB ist, offenbleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist; denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (BGH NJW-RR 2008, 689). Die Klägerin hat aber keine konkreten Tatsachen vorgetragen,

welche die Annahme stützen könnten, dem Geschädigten [REDACTED] sei ein anderer Tarif nicht zugänglich gewesen. Umstände, die, wie die Anmietung am Wochenende oder wie das Erfordernis einer sofortigen Weiterfahrt, anerkanntermaßen für die fehlende Zugänglichkeit anderer Tarife sprechen, hat die Klägerin nicht dargelegt. Ihr pauschaler Vortrag, es habe sich um eine typische Eil- und Notsituation gehandelt und der Geschädigte sei zur Aufrechterhaltung seiner Mobilität zwingend auf ein Fahrzeug angewiesen gewesen, reicht hierfür nicht aus.

5. Die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten sind in Höhe von 75,40 € ersatzfähig. Dem liegt eine 1,3 Geschäftsgebühr aus der Gebührenstufe bis 600 € sowie die geltend gemachte Post- und Telekommunikationspauschale von 16,90 € zu Grunde. Die Verzinsung der Klageforderung richtet sich nach §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB, weil für Verzug nicht ausreichend vorgetragen worden ist. Das Schreiben der Versicherung vom 24.1.2007 stellt keine endgültige und ernsthafte Erfüllungsverweigerung, an die strenge Maßstäbe zu stellen sind, dar. Die Forderung ist daher erst ab dem 4.11.2007 zu verzinsen, §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO iVm §§ 291 BGB, 187 Abs. 1 BGB analog.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

[REDACTED]
Vizepräsidentin
des Landgerichts

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter